17. JULI 2024
Landespolizeidirektion Oberösterreich
Sicherheitsverwaltung

Österreichische Gesellschaft
für Eisenbahngeschichte ÖGEG

Statuten

in der Fassung vom 07.06.2024

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Abschnitt I: Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen Österreichische Gesellschaft für Eisenbahngeschichte ÖGEG.

§ 2

Der Sitz des Vereines ist Altenberg bei Linz.

Abschnitt II: Zweck des Vereines

§ 3

Der Verein hat den Zweck,

1. Interesse und Verständnis für die Geschichte der Verkehrstechnik als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu pflegen,
2. wertvolle Zeugnisse der Geschichte der Verkehrstechnik als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten,
3. Studien über die Geschichte der Verkehrstechnik sowie fachwissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern.

§ 4

(1) Der Verein bedient sich zur Erreichung seines Zweckes folgender ideeller und materieller Mittel:

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Herausgabe von Publikationen,
b) Veranstaltung von Studien- und Sonderfahrten,
c) Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen und Mitgliederversammlungen,
d) Erwerb und Instandsetzung von historischen erhaltungswürdigen Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugen der Schifffahrt sowie von sonstigen Objekten der Verkehrstechnik,
e) Planung und Schaffung eines Museumsbetriebes,
f) Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen,
g) fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen sowie Beteiligung an Unternehmungen, deren Ziele mit den §§ 3 und 4 der vorliegenden Statuten ganz oder teilweise übereinstimmen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen sowie sonstige Erlöse und Zuwendungen.

(4) Einnahmen des Vereines stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen aus Mitteln des Vereines keine Zuwendungen erhalten.

§ 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung der Wissenschaft und Volksbildung. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Abschnitt III: Mitgliedschaft

§ 6

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hinaus aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und hiebei im Kalenderjahr zumindest 40 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein leisten, wobei die verrichteten Tätigkeiten im voraus mit dem Leiter des jeweiligen Arbeitskreises oder einem dessen Stellvertreter, bei Tätigkeiten für den Verein, die nicht einem Arbeitskreis zuzuordnen sind, mit zwei Vorstandsmitgliedern abzusprechen sind.

(3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in ideeller und materieller Hinsicht, vor allem durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages, fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

(5) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen sein.

(6) Schriftliche Bekanntmachungen, Verständigungen und Mitteilungen des Vereines an die Mitglieder werden durch Zusendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse der Mitglieder mit Brief oder fakultativ E-Mail vorgenommen.

§ 7

Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind

1. die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und
2. ein Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme als Mitglied und

3. die Zahlung (einlangend auf dem Konto des Vereines) des ersten Mitgliedsbeitrages.

Eine Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt immer als förderndes Mitglied.

(3) Drei Personen aus dem Kreis der Arbeitskreisleiter und deren Stellvertretern, mindestens jedoch zwei Vertreter des Arbeitskreises, in dessen Tätigkeitsbereich die Arbeiten verrichtetet wurden, entscheiden gemeinsam jeweils in den ersten zwei Monaten eines jeden Kalenderjahres, welche Mitglieder über deren Antrag aufgrund ihres Arbeitseinsatzes im vergangenen Kalenderjahr für das laufende Kalenderjahr als ordentliches Mitglied gelten.

§ 8
Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Antragsrecht. Sie haben auch kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§ 9
Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

(1) Personen, die sich um die Arbeit und die Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(2) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber kein passives Wahlrecht. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Der Ehrenpräsident hat die Rechte eines Ehrenmitgliedes sowie das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, hiebei aber kein Stimmrecht. Zur gleichen Zeit kann es nur einen Ehrenpräsidenten geben.

(4) Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt, bleiben seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied unberührt.

§ 10
Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt nach Maßgabe der §§ 8 und 9 Abs 2

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung;
2. zur Stellung von Anträgen;
3. zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes;
4. zur Information über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung des Vereines in jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand; wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder hierüber auch außerhalb der Mitgliederversammlung binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren;
5. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines,
6. zur Einsicht in ein Archiv des Vereines,
7. zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereines zu Vorzugspreisen;
8. zur Inanspruchnahme aller Vergünstigungen, die von dem Verein an seine Mitglieder weitergegeben werden können.

§ 11
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. zur Beachtung der Statuten des Vereines sowie der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
2. zur nach Kräften zu erfolgenden Förderung der Interessen des Vereines und zur Unterlassung von allen Handlungen, unter denen das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten,
3. nach Maßgabe des § 9 Abs 2 zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages:
   a) Natürliche Personen zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag der entsprechenden Mitgliederkategorie.
   b) Juristische Personen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe des Fünffachen des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages einer vollzahlenden natürlichen Person der entsprechenden Mitgliederkategorie.
   c) Der Mitgliedsbeitrag ist bis längstens 30. 6. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
   d) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.

§ 12
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit - sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens sechs Wochen vorher einlangend mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das bis zum wirksamen Austrittstermin laufende Kalenderjahr bleibt unberührt.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn

1. das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereines zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig

macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen,
2. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr, in dem der Ausschluss erfolgt, bleibt durch einen Ausschluss unberührt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wobei im Falle eines Ausschlusses nach Ziffer 1 dieses Absatzes dem betroffenen Mitglied die mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilende Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren ist. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist endgültig.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 3 Z 1 genannten Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Abschnitt IV: Das Geschäftsjahr

§ 13

(1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Kassier, im Falle dessen Verhinderung der Kassier-Stellvertreter, hat in der auf die Beendigung des Geschäftsjahres folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassabericht zu erstatten und den sich für das vergangene Geschäftsjahr ergebenden Rechnungsabschluss darzulegen.

(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat für dieses Geschäftsjahr eine Kassaprüfung durch die Rechnungsprüfer, im Falle deren Verhinderung durch deren Stellvertreter, stattzufinden. In der auf die Beendigung des Geschäftsjahres folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist von den Rechnungsprüfern bzw. den Stellvertretern, die die Kassaprüfung durchgeführt haben, über die Ergebnisse der erfolgten Kassaprüfung zu berichten.

Abschnitt V: Die Organe des Vereines

§ 14

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Präsidenten,
2. dem Leiter des Arbeitskreises Fahrzeugerhaltung,
3. dem ersten Stellvertreter des Leiters des Arbeitskreises Fahrzeugerhaltung,
4. dem zweiten Stellvertreter des Leiters des Arbeitskreises Fahrzeugerhaltung,
5. dem Vorstandsmitglied für den Arbeitskreis Steyrtal-Museumsbahn - Bereich Betrieb,
6. dem Vorstandsmitglied für den Arbeitskreis Steyrtal-Museumsbahn - Bereich Technik,
7. dem Leiter des Arbeitskreises DFS "Schönbrunn",
8. dem Stellvertreter des Leiters des Arbeitskreises DFS "Schönbrunn",
9. dem Kassier,
10. dem Kassier-Stellvertreter,
11. dem Schriftführer,
12. dem Schriftführer-Stellvertreter.

(2) Es ist möglich und zulässig, dass der Präsident gleichzeitig die Funktion auch eines einem Arbeitskreis zugeordneten Vorstandsmitgliedes innehat. Der Präsident hat auch in diesem Fall im Vorstand nur eine Stimme.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(5) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied des Vereines bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

(6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und durch Rücktritt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann einzelne und auch alle Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben, wenn die betreffenden Vorstandsmitglieder den Zwecken und Zielen des Vereines zuwiderhandeln oder sich einer Handlung schuldig machen, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamtes Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 15

Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung der Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, dies jedoch mit der Einschränkung, dass zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines bei einer Veräußerung von Vereinsvermögen oder bei der Begründung von Belastungen des Vereinsvermögens, insbesondere auch bei der Verpfändung von Vereinsvermögen, die gemeinsame Vertretung durch drei Vorstandsmitglieder zu erfolgen hat, und zwar durch den Präsidenten, durch ein demjenigen Arbeitskreis, dem das betroffene Vereinsvermögen zuzuordnen ist, zugeordnetes Vorstandsmitglied und durch den Kassier oder den Kassier-Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz des Vorstandes führt der Präsident. Bei Verhinderung des Präsidenten obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, wenn nicht durch Stimmenmehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied hiezu bestimmt wird.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder vom Schriftführer-Stellvertreter oder von einem hiezu mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmten Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, in welchem insbesondere auch die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu beurkunden sind. Dieses Protokoll ist von dem dieses errichtenden Vorstandsmitglied und dem den Vorsitz in der jeweiligen Vorstandssitzung führenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereines einschließlich der Kassaführung sowie der Arbeiten des Beirates und des Archivars.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen. Im Falle der Notwendigkeit einer Vorstandssitzung und einer Säumnis des zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigten Vorstandsmitgliedes können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

(7) Im Falle einer Säumnis des Vorstandes mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 17 Abs 3 ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet, alleine die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder haben ein gleichwertiges und uneingeschränktes Stimmrecht. Den Stellvertretern der Leiter der Arbeitskreise, des Kassiers und des Schriftführers kommt das Stimmrecht auch dann zu, wenn bei der Vorstandssitzung auch der Leiter des jeweiligen Arbeitskreises, der Kassier oder der Schriftführer anwesend sind, bei mehreren Stellvertretern auch dann, wenn der andere Stellvertreter anwesend ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (auch mittels E-Mail) oder in einer Videokonferenz oder erforderlichenfalls telefonisch fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen

(4) Eine Übertragung des Stimmrechtes durch ein Vorstandsmitglied auf ein anderes ist nicht möglich.

§ 17

Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden

a) auf Beschluss des Vorstandes,
b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
c) auf schriftlichen mit Gründen versehenen, an den Vorstand zu richtenden Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer im Sinne des § 21 Abs 5 Vereinsgesetz.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach diesbezüglicher Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder nach Einlangen eines diesbezüglichen Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder nach Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, im Fall des § 21 Abs 5 zweiter Satz Vereinsgesetz durch die Rechnungsprüfer.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich (Brief oder fakultativ E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin der einberufenen Mitgliederversammlung abzusenden.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlangend einzureichen. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Gültige Beschlüsse der Mitgliederversammlung - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Bei Verhinderung des Präsidenten obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, wenn nicht durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein anderes Vorstandsmitglied hiezu bestimmt wird.

(8) Über die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder vom Schriftführer-Stellvertreter oder von einem hiezu mit Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmten Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, in welchem insbesondere auch die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beurkunden sind. Dieses Protokoll ist von dem dieses errichtenden Vorstandsmitglied und dem den Vorsitz in der jeweiligen Mitgliederversammlung führenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 18
Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Kassiers bzw. des Kassier-Stellvertreters,
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. deren Stellvertreter,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
7. Beschlussfassung über die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über die Enthebung von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter,
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
10. Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
11. Beschlussfassung über die Genehmigung eines Haushaltsvoranschlages,
12. Beschlussfassung über die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
13. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Fusion mit anderen Vereinen,
14. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 19
Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum für ihren Beginn festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Mitgliederversammlung ist nach Ablauf dieser 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Juristische Personen werden vertreten durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten oder durch die nach ihrer Satzung zur Vertretung als Organ berufene Person, wenn die betreffende Person nach der Satzung einzelvertretungsbefugt ist.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes und des aktiven Wahlrechtes durch ein stimmberechtigtes Mitglied ist auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als fünf Vertretungen ausüben.

(4) Die Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussfassungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des der Mitgliederversammlung vorsitzenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Bei Wahlen hat bei Stimmengleichheit eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen stattzufinden, die die meisten und gleich viele Stimmen im ersten Wahlgang erlangt haben; ergibt auch eine derartige Stichwahl keine Stimmenmehrheit, entscheidet zwischen den betreffenden Personen das Los.

(5) Über Statutenänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereines und die Fusion mit anderen Vereinen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Fusion mit anderen Vereinen müssen mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder gehörig vertreten sein.

(6) Über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei bei einer derartigen Beschlussfassung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder gehörig vertreten sein muss.

§ 20
Die Rechnungsprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt sowie ein erster und zweiter Stellvertreter, welche in dieser Reihenfolge im Falle einer Verhinderung eines der oder beider Rechnungsprüfer tätig zu werden haben.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder ein Archivar können nicht als Rechnungsprüfer oder als deren Stellvertreter tätig werden.

(3) Den Rechnungsprüfern bzw. deren Stellvertretern obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereines und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. In diesem Zusammenhang sind ihnen die erforderlichen Unterlagen über ihr Verlangen vom Vorstand zur Verfügung zu stellen.

(4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter die Bestimmungen des § 14 Abs 3, 4, 6, 7 und 8 der Statuten sinngemäß.

§ 21
Der Beirat

(1) Dem Vorstand kann ein Beirat beigeordnet werden. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten sowie bei der Planung und der Durchführung von Vereinsvorhaben mitzuhelfen.

(2) Der Vorstand bestellt aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines geeignete Personen in den Beirat. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist den Erfordernissen anzupassen, soll jedoch in der Regel fünf Mitglieder nicht überschreiten.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, und ist daher zu diesen stets einzuladen. Der Vorstand kann seinerseits in begründeten Fällen zu seinen Sitzungen Mitglieder des Beirates zuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22

Der Archivar

(1) Dem Vorstand kann ein Archivar beigeordnet werden. Dieser hat folgende Aufgaben:

a) Führung und Katalogisierung des Archives des Vereines (im Sinne des § 4 Abs 2 lit f der Statuten),
b) laufender Ausbau des Archivs durch Originaldokumente, Bücher, Zeitschriften sowie Kopien oder Abschriften von solchen, soweit sie für den Verein von Interesse sind,
c) Aufstellung eines Kataloges über Material, das nicht im Bestand des Vereinsarchives ist und in den durch die §§ 3 und 4 der Statuten begrenzten Themenkreis fällt,
d) Planung und Durchführung sämtlicher Schritte, die für die Erfüllung der Punkte a) bis c) notwendig sind.

(2) Der Vorstand bestellt aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines mindestens eine geeignete Person in die Funktion des Archivars.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in die Arbeit des Archivars laufend Einsicht zu nehmen. Der Archivar kann vom Vorstand in begründeten Fällen zu seinen Sitzungen zugezogen werden, hat jedoch dabei kein Stimmrecht.

§ 23

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ab Anrufung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes hat eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen stattzufinden, die die meisten und gleich viele Stimmen im ersten Wahlgang erlangt haben; ergibt auch eine derartige Stichwahl keine Stimmenmehrheit, entscheidet zwischen den betreffenden Personen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (wenn auch allenfalls ungültigen) Stimmen, wobei von jedem Mitglied eine Stimme abzugeben ist. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 24

(1) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines geht sein gesamtes Vermögen auf einen anderen gemeinnützigen Verein oder auf mehrere andere gemeinnützige Vereine über, dessen bzw. deren Ziele ganz oder teilweise mit denen der Österreichischen Gesellschaft für Eisenbahngeschichte übereinstimmen.

(2) Die freiwillige Auflösung des Vereines und die Fusion des Vereines mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Wird durch die Mitgliederversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines beschlossen, so hat dieselbe - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Verein oder die Vereine, auf den bzw. auf die das gesamte vorhandene Vermögen überzugehen hat, mit der Auflage namhaft zu machen, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, sowie zwei Liquidatoren zu bestellen. Diese Liquidatoren sind nur gemeinsam verfügungsberechtigt. Sie haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der statutengemäßen Bestimmung zu besorgen.

(4) Ein Auflösungsbeschluss ist jedoch erst dann zulässig, wenn der Abtragungsverpflichtung für die Steyrtal-Museumsbahn im Sinne des Punktes I/9 in Verbindung mit Punkt I/4 des Bescheides des Amtes der OÖ Landesregierung vom 19. 7. 1983, Zahl VerkR-3134/20-1983-III/G, in der Fassung laut Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 28. 5. 1984, Zahl VerkR-3134/27-1984-III/G, entsprochen worden ist.